

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Tagesordnung der Sondersitzung des Rates der Stadt Xanten am 26.01.2021	2 – 3
Bekanntmachung über die Absage und Verschiebung von Sitzungen wegen der Corona-Virus-SARS-CoV2-Pandemie	3
Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Xanten über die Erklärung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Xanten und die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Xanten am 13.09.2020	4
Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Allgemeinverfügung der Stadt Xanten vom 19.01.2021	5 – 8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Rat

Achtung:

**Die Sitzung findet in der Mensa
des Städt. Stiftsgymnasiums statt.**

EINLADUNG

zur **Sondersitzung** des Rates der Stadt Xanten
am Dienstag, 26.01.2021, 17:00 Uhr
im Saal der Mensa des Städtischen Stiftsgymnasiums Xanten, Poststr. 14, 46509 Xanten.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Genehmigung der Niederschrift vom 08.12.2020
-vorsorglich-
5. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 19 der
Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
6. Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr (St 20/51)
2019
7. Forderungsverzicht im Zusammenhang mit der Coronakrise - Beiträge für (St 20/73)
die Betreuung an Schulen (OGS + 8-1)
hier: Fassung und Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
8. Haushalt 2021 (St 20/69)
hier: Einbringung des Entwurfs
9. Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie einer Stellvertreterin (St 20/65)
oder eines Stellvertreters der Stadt Xanten im Gremium "Runder Tisch
Ältere Menschen im Kreis Wesel"
10. Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den (St 20/74)
Hauptausschuss während einer epidemischen Lage von landesweiter
Tragweite
11. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für
den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu
behandeln sind
12. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die
Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind

Nichtöffentlicher Teil

1. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
2. Genehmigung der Niederschrift vom 08.12.2020
-vorsorglich-
3. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
4. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind

Xanten, 13.01.2021

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Absage und Verschiebung von Sitzungen wegen der Corona-Virus-SARS-CoV2-Pandemie

Wegen der nach wie vor hohen Zahl von Infektionen mit dem Corona-Virus-SARS-CoV2 und der zusätzlichen Gefahr durch ansteckendere Mutationen des Virus werden die im Sitzungskalender der Stadt Xanten für das 1. Quartal 2021 vorgesehenen Sitzungen des Bürgerforums, der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse weitestgehend abgesagt bzw. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Nach dem derzeitigen Stand werden im 1. Quartal 2021 lediglich folgende öffentliche Sitzungen stattfinden:

Dienstag, 26.01.2021, 17:00 Uhr, Rat der Stadt Xanten (Sondersitzung)

Dienstag, 16.03.2021, 17:00 Uhr, Rat der Stadt Xanten oder Hauptausschuss

Donnerstag, 25.03.2021, 18:00 Uhr, Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck

Der Sitzungstermin des Verwaltungsrates des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten - DBX- wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Xanten, 19.01.2021

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung vom 08.12.2020, nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am selbigen Tag, die Wahl der Vertretung der Stadt Xanten und die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Xanten am 13.09.2020 für gültig erklärt.

Nach § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen diesen Beschluss des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Nach § 65 der Kommunalwahlordnung gebe ich den Beschluss des Rates der Stadt Xanten hiermit öffentlich bekannt.

Xanten, 14.01.2021
Stadt Xanten

gez.:
Niklas Franke
Wahlleiter

Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Allgemeinverfügung der Stadt Xanten vom 19.01.2021

gem. §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 (BGBl. I S. 1018) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 3 Abs. 2 Ziffer 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 – (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 07.01.2021.

Die Stadt Xanten ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt folgende Anordnungen:

I.

1. Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum

In folgenden Bereichen ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen:

- in der Fußgängerzone im Bereich
 - Markt
 - Kurfürstenstraße
 - Marsstraße
- bei Beerdigungen auf den städtischen Friedhöfen
 - Xanten am Holzweg
 - Birten an der Römerstraße
 - Vynen an der Hauptstraße
 - Obermörmt an der Straße Kirchend

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und bis zum 31. Januar 2021.

II.

Sachverhalt

Nach der Veröffentlichung des Landesentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Stand am 18. Januar 2021) liegt die sog. SiebenTages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf den Kreis Wesel derzeit bei mehr als 103,05 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Das Ansteckungsgeschehen im Stadtgebiet und in Nordrhein-Westfalen insgesamt ist unspezifisch und von unklaren Ansteckungswegen geprägt.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) einzudämmen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige SARS-CoV-2-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARSCoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich 2020 in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch im Stadtgebiet Xanten ist nach zunächst rückläufigen Infektionszahlen seit Anfang Oktober 2020 ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen.

Die Stadt Xanten ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 2 IfSBG-NRW zuständige Behörde. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Am 18.01.2020 hat die 7-Tages-Inzidenz für das Kreisgebiet Wesel den Wert von 50 bereits seit dem 20.10.2020 überschritten, so dass es erforderlich ist, weitere Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 erhöht sich bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und ohne das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, sodass die Gefahr besteht, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung ungehindert weiterverbreiten.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum ist erforderlich, da die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den genannten Örtlichkeiten der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Dies liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen.

Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Die sog. Maskenpflicht ist erforderlich, da gerade in den benannten Bereichen der Mindestabstand oft nicht eingehalten wird/werden kann und die Besucherströme in der Regel heterogen sind.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Die Anordnungen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahmen stehen zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Meine Auswahl der getroffenen Maßnahme folgt der dynamischen Entwicklung. Nur durch die angeordneten Maßnahmen kann die derzeit anhaltende Geschwindigkeit der Ausbreitung des Virus zum Wohle des Gesundheitssystems und aller Bürger verringert werden.

Mit den angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Im Rahmen des in § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumten und pflichtgemäß ausgeübten Ermessens erweist sich die vorstehend getroffene Regelung auch als gerechtfertigt.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird auf die der zugrundeliegenden Regelungen der Coronaschutzverordnung befristet, also bis zum 31. Januar 2021.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Xanten die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 73 Abs. 1a) Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame

Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ElektronischerRechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zum Klageverfahren:

- Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Xanten, 19.01.2021

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister